

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juni 1974 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe von 14. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Die Behörde hat 1968 den Erben des 1965 verstorbenen Erich Marx wegen eines körperlichen Erschöpfungszustandes Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis Ende 1947 zuerkannt, eine weitere Kapitalentschädigung und Rente aber abgelehnt.

Das Berufungsgericht hat auf Grund der Gutachten der Sachverständigen Dr. Boetsel und Dr. Lemmer die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs der Cerebralsklerose, der Blutdruckschwankungen, des anschließenden Bluthochdrucks, der Arteriosklerose, der linksseitigen Schwerhörigkeit und der spondylotischen Veränderungen der Wirbelsäule mit der Verfolgung verneint, eine Angstneurose nicht feststellen können, jedoch eine chronische Gastritis als verfolgungsbedingt ange-

sehen und die dadurch bewirkte Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 15 % bewertet; der körperliche Erschöpfungszustand im Anschluß an die Verfolgung sei abgeklungen. Diese dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung trägt seine Entscheidung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Insgesam der Meinung der Beschwerde sind die Grundsatze der Urteile des Bundesgerichtshofs Rn 196E, 122; 402 Nr. 8 nicht verlast. Der Tatrichter hat dargelegt, daß der körperliche Erschöpfungszustand sich von den Symptomen Schläflosigkeit, Schwindel, Kälbarkeit, Ängstlichkeit und Gedächtnisstörungen unterscheidet, die sich aus der Herzbrachkrose und den Blutdruckschwankungen erklären lassen. Im übrigen wird nicht das Fortdauern eines Verfolgungsbedingten Leidens vermutet. Nur wenn die Beschwerden eines durch die Verfolgung ausgelösten Leidens nicht abgeklungen sind, sondern fortbestehen, kann der Zusammenhang mit der Verfolgung erst von dem Zeitpunkt an vermutet werden, in dem feststeht, daß nunmehr die andauernde Störung auf ad deren Ursachen beruht, also auch ohne Verfolgung vorhanden wäre (BGH Rn 1973, 257; Beschluß vom 3. Januar 1973 - IX ZB 463/70; Urteil vom 10. Mai 1973 - IX ZR 90/70).

Ob der Tatrichter bei der Schätzung des durch die ohrenlose Gestirte bewirkten Grades der Verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 287 ZPO die übrigen Verfolgungsunabhängigen Leiden, also den Gesamtzustand des Erblasers, berücksichtigt hat (vgl. BGH Rn 1973, 171), kann offen bleiben. Ein hierin liegender Verfahrens-

verstoß könnte die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RSt 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Zorn

Fuchs